

Gesetz- und Verordnungsblatt

BERLIN

Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin
Herausgeber: Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz

80. Jahrgang Nr. 37

Berlin, den 26. November 2024

03227

4.11.2024	Verordnung über die Festsetzung des Bebauungsplans 12-62aa im Bezirk Reinickendorf, Ortsteil Tegel	562
12.11.2024	Verordnung zur Aufhebung von Weiterbildungs- und Prüfungsverordnungen im Bereich der Pflege .. 2124-4-17; 2124-4-11; 2124-4-2	563
12.11.2024	Dritte Verordnung zur Änderung der Zweckentfremdungsverbot-Verordnung .. 238-3-1	564
13.11.2024	Siebte Verordnung zur Änderung der Bautechnischen Prüfungsverordnung.. 2130-10-7	565
15.11.2024	Verordnung über besondere Zuständigkeitsregelungen im Bereich der Finanzverwaltung des Landes Berlin (Finanzämter-Zuständigkeitsverordnung – FÄZustVO) .. 601-2	567

Wolters Kluwer Deutschland GmbH
Wolters-Kluwer-Straße 1 • 50354 Hürth

Postvertriebsstück • 03227 • Entgelt bezahlt • Deutsche Post AG

Herausgeber:

Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz
Salzburger Straße 21–25, 10825 Berlin

Redaktion:

Salzburger Straße 21–25, 10825 Berlin
Telefon: 030/9013 3380, Telefax: 030/9013 2000
E-Mail: gvbl@senjustva.berlin.de
Internet: www.berlin.de/sen/justva

Verlag und Vertrieb:

Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Wolters-Kluwer-Straße 1, 50354 Hürth
Telefon: 02233/3760-7000, Telefax 02233/3760-7201
Kundenservice: Telefon 02631/801-2222,
E-Mail: info-wkd@wolterskluwer.com
www.wolterskluwer.com, www.wolterskluwer.de

Druck:

Druckhaus Tecklenborg, Siemensstraße 4, 48565 Steinfurt

Bezugspreis:

Vierteljährlich 18,65 € inkl. Versand und MwSt. bei sechswöchiger Kündigungsfrist zum Quartalsende. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten. Der angewandte Steuersatz beträgt 7% für das Printprodukt und 19% für die Online-Komponente. Laufender Bezug und Einzelhefte durch den Verlag.
Preis dieses Heftes 4,80 €

Verordnung

über die Festsetzung des Bebauungsplans 12-62aa im Bezirk Reinickendorf, Ortsteil Tegel

Vom 4. November 2024

Auf Grund des § 10 Absatz 1 des Baugesetzbuchs in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBI. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBI. 2023 I Nr. 394) geändert worden ist, in Verbindung mit § 9 Absatz 3 und § 8 Absatz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. November 1999 (GVBl. S. 578), das zuletzt durch Gesetz vom 14. Oktober 2022 (GVBl. S. 578) geändert worden ist, verordnet die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen:

§ 1

Der Bebauungsplan 12-62aa vom 10. April 2024 für eine Teilfläche des „Schumacher Quartiers“ westlich des BAB-111-Teilstücks sowie einen Abschnitt des Kurt-Schumacher-Damms und seine südliche Verbreiterung bis zur Bezirksgrenze im Bezirk Reinickendorf, Ortsteil Tegel, wird festgesetzt.

§ 2

Die Urschrift des Bebauungsplans kann bei der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen, Abteilung Stadtentwicklung, beglaubigte Abzeichnungen des Bebauungsplans können bei der für die Stadtplanung zuständigen Abteilung des Bezirksamtes kostenfrei eingesehen werden.

§ 3

Auf die Vorschriften über

1. die Geltendmachung und die Herbeiführung der Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche (§ 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 des Baugesetzbuchs) und
2. das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristmäßer Geltendmachung (§ 44 Absatz 4 des Baugesetzbuchs) wird hingewiesen.

§ 4

- (1) Es wird darauf hingewiesen, dass unbeachtlich werden
1. eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
 3. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
 4. eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die im Gesetz zur Ausführung des Baugesetzbuchs enthalten sind,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Verkündung dieser Verordnung schriftlich gegenüber der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist werden die in Satz 1 Nummer 1 bis 3 genannten Verletzungen oder Fehler gemäß § 215 Absatz 1 des Baugesetzbuchs und die in Satz 1 Nummer 4 genannte Verletzung gemäß § 32 Absatz 2 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs unbeachtlich.

(2) Absatz 1 gilt nicht, wenn die für die Verkündung dieser Verordnung geltenden Vorschriften verletzt worden sind.

§ 5

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 4. November 2024

Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen

Christian G a e b l e r

Verordnung

zur Aufhebung von Weiterbildungs- und Prüfungsverordnungen im Bereich der Pflege

Vom 12. November 2024

Auf Grund des § 11 Absatz 1 des Weiterbildungsgesetzes vom 3. Juli 1995 (GVBl. S. 401), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 17. Mai 2021 (GVBl. S. 503) geändert worden ist, verordnet die Senatsverwaltung für Wissenschaft, Gesundheit und Pflege:

§ 1

Aufhebung von Verordnungen

(1) Die Weiterbildungs- und Prüfungsverordnung für die Heranbildung von Pflegefachkräften in der pädiatrischen Intensivpflege vom 30. Juni 1996 (GVBl. S. 276), die zuletzt durch Artikel I der Verordnung vom 22. September 2009 (GVBl. S. 474) geändert worden ist, wird aufgehoben.

(2) Die Weiterbildungs- und Prüfungsordnung für Krankenschwestern, Krankenpfleger, Kinderkrankenschwestern und Kinderkrankenpfleger in der Intensivmedizin und Anästhesie vom 15. Januar 1985 (GVBl. S. 916) wird aufgehoben.

§ 2

Übergangsvorschrift

Weiterbildungen nach den in § 1 genannten Weiterbildungs- und Prüfungsverordnungen, die vor Ablauf des 31. Dezember 2024 begonnen wurden, können bis zum 31. Dezember 2029 nach Maßgabe der Vorschriften der jeweiligen Weiterbildungs- und Prüfungsverordnung in der bis zum 31. Dezember 2024 geltenden Fassung fortgeführt werden.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

Berlin, den 12. November 2024

Senatsverwaltung für Wissenschaft,
Gesundheit und Pflege
Dr. Ina Czyborra

**Dritte Verordnung
zur Änderung der Zweckentfremdungsverbot-Verordnung**
Vom 12. November 2024

Auf Grund des § 1 Absatz 2 Satz 2 Nummer 7 des Zweckentfremdungsverbot-Gesetzes vom 29. November 2013 (GVBl. S. 626), das zuletzt durch Gesetz vom 27. September 2021 (GVBl. S. 1131) geändert worden ist, verordnet der Senat:

Artikel 1

§ 3 Absatz 4 der Zweckentfremdungsverbot-Verordnung vom 4. März 2014 (GVBl. S. 73), die zuletzt durch Verordnung vom 30. August 2022 (GVBl. S. 534) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„(4) Soll durch die Schaffung von angemessenem Ersatzwohnraum ein durch eine Zweckentfremdung eintretender Wohnraumverlust nach § 3 Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 Satz 1, 2 und 4 des Zweckentfremdungsverbot-Gesetzes ausgeglichen werden, ist bereits bei der Antragstellung darzulegen, dass der angebotene Ersatzwohnraum nach dem Stand der Planung

1. baurechtlich zulässig ist,
2. flächenmäßig dem zu beseitigenden Wohnraum entspricht und
3. für ihn nur Anfangsmieten verlangt werden sollen, die von einem durchschnittlich verdienenden Arbeitnehmerhaushalt allgemein aufgebracht werden können.

Für die Darlegung nach Satz 1 ist insbesondere eine Erklärung der Antragstellenden erforderlich, aus der sich unter nachvollziehbarer und belastbarer Darstellung der zu erwartenden Kosten und Einnahmen für den Ersatzwohnraum dessen hinreichende wirtschaftliche Tragfähigkeit ergibt.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 12. November 2024

Der Senat von Berlin

Stefan Evers

Bürgermeister

Christian Gable

Senator für Stadtentwicklung,
Bauen und Wohnen

**Siebte Verordnung
zur Änderung der Bautechnischen Prüfungsverordnung**

Vom 13. November 2024

Auf Grund des § 86 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 und Satz 2 Nummer 2 und 5 der Bauordnung für Berlin vom 29. September 2005 (GVBl. S. 495), die zuletzt durch Gesetz vom 20. Dezember 2023 (GVBl. S. 472) geändert worden ist, verordnet die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen:

Artikel 1

Die Bautechnische Prüfungsverordnung vom 12. Februar 2010 (GVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 12 der Verordnung vom 15. Dezember 2020 (GVBl. S. 1506) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 11 Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:
„Die oberste Bauaufsichtsbehörde gibt die Höhe der Aufwandsentschädigung im Amtsblatt bekannt.“
2. In § 12a Absatz 4 Satz 1 wird nach den Wörtern „werden durch“ das Wort „mindestens“ gestrichen.
3. § 12b Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden nach den Wörtern „die Bewerberinnen und Bewerber schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.
 - b) Satz 2 wird wie folgt gefasst:
„Die Ladung zur schriftlichen Prüfung erfolgt mit einer Frist von mindestens vier Wochen.“
4. § 27 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „2010“ durch die Angabe „2015“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 7 wird die Angabe „DIN 276-1:2008-12“ durch die Angabe „DIN 276:2018-12“ ersetzt.
 - bb) In Satz 8 werden die Wörter „730 Architekten- und Ingenieurleistungen“ durch die Wörter „Freiflächen, 730 Objektplanung und 740 Fachplanung“ ersetzt.
5. § 29 Absatz 5 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 2 wird wie folgt gefasst:
„Für jede Arbeitsstunde wird ein Betrag von 1,54 Prozent des Monatsgrundgehalts einer Landesbeamten oder eines Landesbeamten in der Endstufe Besoldungsgruppe A 15 berechnet.“
 - b) Der folgende Satz wird angefügt:
„Die Anerkennungsbehörde veröffentlicht im Amtsblatt den jeweils aktuellen und auf volle Euro gerundeten Stundensatz.“
 6. Die Anlage 1 erhält die aus dem Anhang zu dieser Verordnung ersichtliche Fassung.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 13. November 2024

Senatsverwaltung für
Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen
Christian G a e b l e r

Anhang zu Artikel 1 Nummer 6**Anlage 1**

(zu § 27 Absatz 1)

Tabelle der anrechenbaren Bauwerte je Kubikmeter Brutto-Rauminhalt
Bezugsjahr 2015 = Indexzahl 1,000

Nr.	Gebäudeart	anrechenbare Bauwerte in EUR/m ³
1.	Wohngebäude	122
2.	Wochenendhäuser	107
3.	Büro- und Verwaltungsgebäude, Banken und Arztpraxen	165
4.	Schulen	156
5.	Kindertageseinrichtungen	140
6.	Hotels, Pensionen und Heime bis jeweils 60 Betten, Gaststätten	140
7.	Hotels, Heime und Sanatorien mit jeweils mehr als 60 Betten	163
8.	Krankenhäuser	182
9.	Versammlungsstätten, wie Mehrzweckhallen, soweit nicht nach den Nummern 11 und 12, Theater, Kinos	140
10.	Hallenbäder	151
11.	eingeschossige, hallenartige Gebäude, wie Verkaufsstätten, Fabrik-, Werkstatt- und Lagergebäude in einfachen Rahmen- oder Stiel-Riegel-Konstruktionen sowie einfache Sporthallen und landwirtschaftliche Betriebsgebäude, soweit nicht nach Nummer 19	
11.1	bis 2 500 m ³ Brutto-Rauminhalt	60
11.2	der 2 500 m ³ übersteigende Brutto-Rauminhalt bis 5 000 m ³	50
11.3	der 5 000 m ³ übersteigende Brutto-Rauminhalt	41
12.	konstruktiv andere eingeschossige Verkaufs- und Sportstätten	92
13.	konstruktiv andere eingeschossige Fabrik-, Werkstatt- und Lagergebäude	82
14.	mehrgeschossige Verkaufsstätten und Lagergebäude	125
15.	mehrgeschossige Fabrik- und Werkstattgebäude	108
16.	eingeschossige Garagen, ausgenommen offene Kleingaragen	90
17.	mehrgeschossige Mittel- und Großgaragen	108
18.	Tiefgaragen	167
19.	Schuppen, Kaltställe, offene Feldscheunen, offene Kleingaragen und ähnliche Gebäude	43
20.	Gewächshäuser	
20.1	bis 1 500 m ³ Brutto-Rauminhalt	33
20.2	der 1 500 m ³ übersteigende Brutto-Rauminhalt	19

Zuschläge auf die anrechenbaren Bauwerte:

- bei Gebäuden mit mehr als fünf Geschossen 5 Prozent
- Hochhäuser und vergleichbar hohe Gebäude 10 Prozent
- bei Geschossdecken außer bei den Nummern 16 bis 18, die mit Gabelstaplern, Schwerlastwagen oder Schienenfahrzeugen befahren werden, für die betreffenden Geschosse 10 Prozent
- bei Hallenbauten mit Kränen, bei denen der Standsicherheitsnachweis für die Kranbahnen geprüft werden muss, für den von den Kranbahnen erfassten Hallenbereich, vervielfacht mit der Indexzahl nach § 27 Absatz 1 Satz 3 49 EUR/m²

Sonstiges:

- Für die Berechnung des Brutto-Rauminhalts ist DIN 277-1: 2005-02 maßgebend.
- Die in der Tabelle angegebenen Werte berücksichtigen nur Flachgründungen mit Streifen- oder Einzelfundamenten. Mehrkosten für andere Gründungen, wie Pfahlgründungen, Schlitzwände, sind getrennt zu ermitteln und den anrechenbaren Bauwerten hinzuzurechnen. Bei Flächengründungen, für die rechnerische Nachweise zu prüfen sind (z. B. bei elastisch gebetteten Sohlplatten), sind je Quadratmeter Sohlplatte 2 m³ zum Brutto-Rauminhalt hinzuzurechnen.
- Bei Gebäuden mit gemischter Nutzung ist für die Ermittlung der anrechenbaren Bauwerte die offensichtlich überwiegende Nutzung maßgebend. Liegt ein offensichtliches Überwiegen einer Nutzung nicht vor, sind für die Gebäudeteile mit verschiedenen Nutzungsarten, in der Regel geschossweise, die anrechenbaren Bauwerte anteilig zu ermitteln; dies gilt auch für Wohngebäude mit darunterliegender Tiefgarage.

Verordnung
über besondere Zuständigkeitsregelungen
im Bereich der Finanzverwaltung des Landes Berlin
(Finanzämter-Zuständigkeitsverordnung – FÄZustVO)

Vom 15. November 2024

Auf Grund des

1. § 2 Absatz 2 Satz 1 und § 17 Absatz 2 Satz 3 sowie Absatz 3 Satz 1 des Finanzverwaltungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 2006 (BGBl. I S. 846, 1202), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Juni 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 205) geändert worden ist,
2. § 387 Absatz 2 Satz 1 und 2 der Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866; 2003 I S. 61), die zuletzt durch Artikel 8a des Gesetzes vom 19. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 245) geändert worden ist,
3. a) § 409 der Abgabenordnung,
b) § 14 Absatz 3 Satz 2 des Fünften Vermögensbildungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. März 1994 (BGBl. I S. 406), das zuletzt durch Artikel 34 des Gesetzes vom 11. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 354) geändert worden ist, in Verbindung mit § 409 der Abgabenordnung,
c) § 8 Absatz 2 Satz 2 des Wohnungsbau-Prämiengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Oktober 1997 (BGBl. I S. 2678), das zuletzt durch Artikel 27 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2451) geändert worden ist, in Verbindung mit § 409 der Abgabenordnung,
d) § 15 des Investitionszulagengesetzes 2010 vom 7. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2350), das durch Artikel 10 des Gesetzes vom 22. Dezember 2009 (BGBl. I S. 3950) geändert worden ist,
e) § 164 Satz 1 des Steuerberatungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. November 1975 (BGBl. I S. 2735), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Januar 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 12) geändert worden ist,
f) § 131 Absatz 3 in Verbindung mit § 36 Absatz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 12. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 234) geändert worden ist, in Verbindung mit § 409 der Abgabenordnung, für die fahrlässige Verletzung der Aufsichtspflicht in Betrieben und Unternehmen im Sinne des § 130 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten,
g) § 13 Satz 2 des Forschungszulagengesetzes vom 14. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2763), das zuletzt durch Artikel 27 des Gesetzes vom 27. März 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 108) geändert worden ist,
jeweils in Verbindung mit § 387 Absatz 2 Satz 1 und 2 der Abgabenordnung,
4. § 10 Absatz 2 des Vergnügungsteuergesetzes vom 20. Oktober 2009 (GVBl. S. 479), das zuletzt durch Gesetz vom 17. Dezember 2020 (GVBl. S. 1484) geändert worden ist,
5. § 12 Absatz 2 des Übernachtungsteuergesetzes vom 18. Dezember 2013 (GVBl. S. 924), das zuletzt durch Gesetz vom 29. Februar 2024 (GVBl. S. 46) geändert worden ist,
6. § 12 Absatz 1 des Spielbankengesetzes vom 8. Februar 1999 (GVBl. S. 70), das zuletzt durch Artikel 32 des Gesetzes vom 12. Oktober 2020 (GVBl. S. 807) geändert worden ist,
zu 1. bis 3. jeweils in Verbindung mit § 1 der Verordnung über die Übertragung von Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen im Bereich der Finanzverwaltung auf die Senatsverwaltung

für Finanzen vom 1. April 1992 (GVBl. S. 117) verordnet die Senatsverwaltung für Finanzen:

§ 1

(1) Das Technische Finanzamt Berlin nimmt als Rechenzentrum der Landesfinanzverwaltung für das jeweils zuständige Finanzamt folgende mit dem Einsatz automatischer Einrichtungen im Besteuerungsverfahren zusammenhängende Steuerverwaltungstätigkeiten wahr:

1. Berechnung von Steuern einschließlich der Steuervergütungen und Steuererstattungen sowie von steuerlichen Nebenleistungen, ferner die Fertigung und Bekanntgabe der entsprechenden Verwaltungsakte,
2. Berechnung von gesondert festzustellenden Besteuerungsgrundlagen sowie von Steuermessbeträgen und Zerlegungsanteilen, ferner die Fertigung und Bekanntgabe der entsprechenden Verwaltungsakte,
3. Erstellung von Aufforderungen zur Abgabe von Steuererklärungen, Androhungen von Zwangsgeld und Mahnungen sowie von sonstigen Mitteilungen und Hinweisen,
4. Unterstützung der mit den Aufgaben der Vollstreckung betrauten Stellen und Fertigung entsprechender Verwaltungsakte,
5. Erstellung von Statistiken und Auswertungen,
6. Versendung der in den Nummern 1 bis 4 genannten Verwaltungsakte, sofern hierfür ein automatisiertes Verfahren eingerichtet ist,
7. Entgegennahme von Steueranmeldungen und Steuererklärungen, soweit diese beleglos auf Datenträgern oder im Wege der Datenfernübertragung übermittelt werden,
8. Buchführung über die von dem zentralen Zahlungsverkehr der Finanzämter anzunehmenden oder auszuzahlenden Beträge einschließlich der Fertigung von Unterlagen für Ein- und Auszahlungen,
9. Verarbeitung von Zahlungen im Datenaustausch mit den Kreditinstituten,
10. Übermittlung von Daten, insbesondere an öffentliche Stellen,
11. Digitalisierung in Papier eingegangener Steuererklärungen und sonstiger Posteingänge,
12. Betreiben der Zentralstelle ElsterOnline-Verfahren,
13. Verwaltung von Datenbeständen, soweit sie mit den unter den Nummern 1 bis 12 genannten Aufgaben anfallen,
14. sonstige technische Unterstützung der Finanzämter.

(2) Das zuständige Finanzamt kann die in Absatz 1 genannten Maßnahmen im Einzelfall auch selbst vornehmen.

§ 2

(1) Finanzämter sind für den Bereich anderer Finanzämter nach Maßgabe der folgenden Absätze und der Anlage zuständig. Das gilt auch für vor dem 1. Januar 1991 entstandene Ansprüche aus dem Steuerschuldverhältnis, auf die im Bereich der Bezirke und Ortsteile Berlins, in denen bis zum 3. Oktober 1990 das Grundgesetz nicht galt, das bis zum 31. Dezember 1990 geltende Recht gemäß Anlage I, Kapitel IV, Sachgebiet B, Abschnitt II, Nummer 14 Absatz 1 Satz 2 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 (BGBl. 1990 II

S. 889), der zuletzt durch § 11 der Verordnung vom 15. August 2022 (BGBl. I S. 1401) geändert worden ist, in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. 1990 II S. 885) weiter anzuwenden ist.

(2) Die Finanzämter für Körperschaften sind für

1. Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen im Sinne des § 1 Absatz 1 und des § 2 Nummer 1 des Körperschaftsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4144), das zuletzt durch Artikel 18 des Gesetzes vom 27. März 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 108) geändert worden ist,
2. Kommanditgesellschaften, wenn an ihnen ausschließlich die unter Nummer 1 Genannten unmittelbar als persönlich haftende Gesellschafter beteiligt sind; dies gilt entsprechend, wenn die Kommanditgesellschaft ihre Geschäftsleitung im Ausland hat, aber eine oder mehrere Betriebsstätten in Berlin unterhält oder ein ständiger Vertreter in Berlin bestellt ist,
3. die Verwaltung der Umsatzsteuer der in Nummer 2 genannten Unternehmen und ihrer persönlich haftenden Gesellschafter, wenn die Kommanditgesellschaft ihre Geschäftsleitung im Ausland hat, soweit nicht bereits eine Zuständigkeit nach den Nummern 1 oder 2 gegeben ist, auf Grund der Umsatzsteuerzuständigkeitsverordnung vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3794, 3814), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 24. November 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 332) geändert worden ist,
4. Mitunternehmerschaften in der Rechtsform atypisch stiller Gesellschaften an Körperschaften im Sinne des § 1 Absatz 1 des Körperschaftsteuergesetzes,
5. die den Nummern 1, 2 und 4 zuzurechnenden Betriebsstätten im Sinne des § 41 Absatz 2 des Einkommensteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Oktober 2009 (BGBl. I S. 3366, 3862), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 27. März 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 108) geändert worden ist,
6. Gesellschaften im Sinne des § 1a Absatz 1 des Körperschaftsteuergesetzes (optierende Gesellschaften),

zuständig, soweit in der Anlage nichts Anderes bestimmt ist. Für Gesellschaften im Sinne des Satzes 1 Nummer 6 bleibt für Zwecke der Besteuerung nach dem Einkommen und der Gewerbesteuer das bisherige Finanzamt zuständig, soweit Besteuerungszeiträume vor Anwendung der Körperschaftsbesteuerung betroffen sind; örtliche Zuständigkeitsänderungen bleiben unberührt. Entsprechendes gilt für den Fall der Rückoption nach § 1a Absatz 4 des Körperschaftsteuergesetzes.

(3) In den Fällen des Absatzes 2 Satz 1 Nummer 5 ist das Finanzamt, das für die in Absatz 2 Satz 1 Nummer 1, 2 oder 4 Genannten zuständig ist, Betriebsstättenfinanzamt.

(4) Das Finanzamt für Fahndung und Strafsachen Berlin wird als zuständige Finanzbehörde für die in § 88b Absatz 1 und 2 der Abgabenordnung genannten Tätigkeiten bestimmt.

§ 3

(1) Bei Verschmelzungen, Aufspaltungen, Vermögensübertragungen (Vollübertragungen) und Formwechseln im Sinne des § 1 des Umwandlungsgesetzes vom 28. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3210; 1995 I S. 428), das zuletzt durch Artikel 34 Absatz 16 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 411) geändert worden ist, auf die die Vorschriften des Umwandlungssteuergesetzes vom 7. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2782, 2791), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 27. März 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 108) geändert worden ist, Anwendung finden, bleibt das bisher für den übertragenden oder formwechselnden Rechtsträger nach Maßgabe der Anlage zuständige Finanzamt weiterhin zuständig. Satz 1 gilt für den Besteuerungszeitraum, in den der steuerliche Übertragungs-

stichtag fällt, sowie die vorhergehenden Besteuerungszeiträume und für diejenigen Steuern, auf die die steuerliche Rückwirkung gemäß § 2 des Umwandlungssteuergesetzes Anwendung findet. Die Sätze 1 und 2 finden keine Anwendung, wenn

1. beide Rechtsträger zu den in den Nummern 10.1, 11.1, 12.1 und 13.1 der Anlage genannten Steuerpflichtigen zählen,
2. eine GmbH & Co. KG auf eine andere Personenhandelsgesellschaft verschmolzen wird,
3. eine GmbH & Co. KG formwechselnd in eine Kapitalgesellschaft oder eingetragene Genossenschaft umgewandelt wird oder eine Kapitalgesellschaft formwechselnd in eine GmbH & Co. KG umgewandelt wird. In diesen Fällen wird das nach Maßgabe der Anlage für den formgewechselten Rechtsträger („übernehmender Rechtsträger“) zuständige Finanzamt auch für den formwechselnden Rechtsträger („übertragender Rechtsträger“) zuständig.

(2) Ergibt sich die Zuständigkeit bei einer Umwandlung im Sinne des Absatzes 1 nur für den übernehmenden Rechtsträger nach Maßgabe der Anlage, bleibt die bisherige Zuständigkeit für den übertragenden Rechtsträger auch nach der Umwandlung bestehen; örtliche Zuständigkeitsänderungen bleiben unberührt. Satz 1 gilt für den Besteuerungszeitraum, in den der steuerliche Übertragungsstichtag fällt, und die vorhergehenden Besteuerungszeiträume sowie für diejenigen Steuern, auf die die steuerliche Rückwirkung gemäß § 2 des Umwandlungssteuergesetzes Anwendung findet. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht in den Fällen des § 2 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2.

(3) War für den übertragenden Rechtsträger ein Finanzamt außerhalb Berlins zuständig und entsteht durch die Umwandlung im Sinne des Absatzes 1 erstmals die Zuständigkeit eines Berliner Finanzamts für die Besteuerung des übernehmenden Rechtsträgers, ist die Zuständigkeit desjenigen Berliner Finanzamts für Zwecke der Besteuerung des übertragenden Rechtsträgers gegeben, dessen Zuständigkeit bei unterstellter Ansiedlung des übertragenden Rechtsträgers in Berlin vor der Umwandlung gegeben gewesen wäre.

§ 4

(1) Die Regelungen des § 26 Satz 3 der Abgabenordnung gelten entsprechend, es sei denn, es handelt sich um ein Konzernunternehmen eines Konzerns im Sinne der §§ 13, 18 und 19 der Betriebspflegeordnung vom 15. März 2000 (BStBl. I S. 368), die zuletzt durch Verwaltungsvorschrift vom 20. Juli 2011 (BStBl. I S. 710) geändert worden ist,

1. ohne dessen herrschendes oder einheitlich leitendes Unternehmen zu sein oder
2. der einer der in der Anlage benannten Branchen angehört.

(2) Für durch wirksam bekanntgegebene Prüfungsanordnungen begonnene Außenprüfungen bei Konzernen der Branche „Vermietung und Verpachtung von eigenen oder geleasten Grundstücken, Gebäuden und Wohnungen (WZ 2008 Gruppe 68.2)“, die am 31. Dezember 2018 nicht abgeschlossen sind, verbleibt es bis zum Prüfungsabschluss bei der in der Finanzämter-Zuständigkeitsverordnung vom 21. Dezember 2017 (GVBl. S. 724) geregelten Zuständigkeit.

§ 5

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Finanzämter-Zuständigkeitsverordnung vom 24. Oktober 2023 (GVBl. S. 360) außer Kraft.

Berlin, den 15. November 2024

Senatsverwaltung für Finanzen
Stefan Evers

Anlage**zu § 2 Absatz 1 Satz 1**

Finanzämter sind für die Bereiche anderer Finanzämter wie folgt zuständig:

Der im Folgenden verwendete Begriff „Besteuerung“ umfasst auch die Verwaltung der Lohnsteuer, der Kapitalertragsteuer, des Steuerabzugs nach § 50a des Einkommensteuergesetzes (soweit nicht das Bundeszentralamt für Steuern zuständig ist), der von den Finanzämtern zu erhebenden Lohnabzugsbeträge und der Arbeitnehmersparzulage nach dem Fünften Vermögensbildungsgesetz (Wahrnehmung der Aufgaben des Betriebsstättenfinanzamts im Sinne des § 41a Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Einkommensteuergesetzes, jedoch nicht die Einheitsbewertung des Grundbesitzes sowie die Verwaltung der Grundsteuer und der Hundesteuer.

Lfd. Nr.	Finanzamt	zuständig für den Be- reich des Finanzamts	Nr.	übertragene Zuständigkeit FÄZustVO
Sp. 1	Sp. 2	Sp. 3	Sp. 4	Sp. 5
1	Charlottenburg	alle Berliner Finanzämter	1.1	Zentrale Abwicklung des Zahlungsverkehrs (die den für die Besteuerung zuständigen Finanzämtern im Zusammenhang mit der personenbezogenen Buchführung übertragenen Aufgaben bleiben hiervon unberührt).
		alle Berliner Finanzämter	1.2	Auszahlung von Arbeitnehmer-Sparzulage für vermögenswirksame Leistungen, die nach dem 31. Dezember 1993 angelegt werden, an Anlageinstitute im Datenträgeraustauschverfahren und Abwicklung hierbei auftretender Rücküberweisungen der Anlageinstitute.
		alle Berliner Finanzämter, außer Finanzämter für Körperschaften I – IV, Finanzamt für Fahndung und Strafsachen Berlin und Technisches Finanzamt Berlin	1.3	<p>Bedarfsbewertung von Betriebsvermögen, von Anteilen an Betriebsvermögen und von Anteilen an Kapitalgesellschaften für Zwecke der Erbschafts- und Schenkungsteuer nach § 151 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und 3 des Bewertungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Februar 1991 (BGBl. I S. 230), das zuletzt durch Artikel 31 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I S. 411) geändert worden ist.</p> <p>Bedarfsbewertung von Anteilen am Wert von anderen als in § 151 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und 3 des Bewertungsgesetzes genannten Vermögensgegenständen und von Schulden, die mehreren Personen zustehen, nach § 151 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 des Bewertungsgesetzes.</p>
2	Friedrichshain- Kreuzberg	alle Berliner Finanzämter	2.1	Einheitsbewertung, Feststellung der Grundsteuerwerte und Bedarfsbewertung sowie Verwaltung der Grundsteuer des Grundbesitzes der Deutschen Bundesbahn, der Deutschen Reichsbahn, der Deutschen Bahn AG (DB AG), der DB AG Holding und ihrer Tochtergesellschaften und des Bundesfernsehbahnvermögens sowie der auf diesem Grundbesitz lastenden Erbbaurechte und errichteten Gebäude auf fremdem Grund und Boden.
		alle Berliner Finanzämter	2.2	Verwaltung der auf Berlin entfallenden Gewerbesteuer für alle Steuerpflichtigen, die im Land Berlin eine oder mehrere Betriebsstätten unterhalten und bei denen für die Festsetzung und Zerlegung des einheitlichen Gewerbesteuermessbetrages ein Finanzamt außerhalb des Landes Berlin zuständig ist.
		alle Berliner Finanzämter	2.3	Verwaltung der Lohnsteuer (Wahrnehmung der Aufgaben des Betriebsstättenfinanzamts im Sinne des § 41a Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Einkommensteuergesetzes) bei Arbeitgebern, bei denen eine Zuständigkeit für die Verwaltung der Gewerbesteuer nach den unter Nummer 2.2 genannten Fällen gegeben ist.
3	Marzahn- Hellersdorf	alle Berliner Finanzämter	3.1	Verwaltung der Übernachtungsteuer.

4	Mitte/Tiergarten	alle Berliner Finanzämter	4.1	Einheitsbewertung, Feststellung der Grundsteuerwerte und Bedarfsbewertung sowie Verwaltung der Grundsteuer für die von den Berliner Verkehrsbetrieben (BVG), Anstalt des öffentlichen Rechts, zu Betriebs- und Verwaltungszwecken genutzten Grundstücke.
		alle Berliner Finanzämter	4.2	Einheitsbewertung, Feststellung der Grundsteuerwerte und Bedarfsbewertung sowie Verwaltung der Grundsteuer für die Hafengrundstücke.
		alle Berliner Finanzämter	4.3	Verwaltung der Zweitwohnungsteuer.
5	Neukölln	alle Berliner Finanzämter	5.1	Anordnung und Durchführung von Betriebspflichten bei landwirtschaftlichen Betrieben der Gewerbekennzahlen (GKZ) beginnend mit 011 bis 017, bei forstwirtschaftlichen Betrieben der GKZ beginnend mit 021 bis 023 und bei Betrieben der Fischerei und Aquakultur der GKZ beginnend mit 031 bis 032 (vergleiche Verzeichnis der Wirtschaftszweige/Gewerbekennzahlen).
6	Schöneberg	alle Berliner Finanzämter	6.1	Verwaltung der Erbschaft- und Schenkungsteuer.
7	Spandau	alle Berliner Finanzämter	7.1	Einheitsbewertung, Feststellung der Grundsteuerwerte und Bedarfsbewertung sowie Verwaltung der Grundsteuer für das forstwirtschaftliche Vermögen des Landes Berlin im Land Berlin.
		alle Berliner Finanzämter	7.2	Feststellung der Grundsteuerwerte und Bedarfsbewertung sowie Verwaltung der Grundsteuer auf Grundlage der Grundsteuerwerte für das land- und forstwirtschaftliche Vermögen.
		alle Berliner Finanzämter	7.3	Verwaltung der Grunderwerbsteuer einschließlich der gesonderten Feststellung von Besteuerungsgrundlagen in den Fällen des § 17 Absatz 2 und 3 des Grunderwerbsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Februar 1997 (BGBl. I S. 418, 1804), das zuletzt durch Artikel 30 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I S. 411) geändert worden ist.
8	Wedding	alle Berliner Finanzämter	8.1	Verwaltung der Vergnügungsteuer.
		alle Berliner Finanzämter	8.2	Verwaltung der Spielbankabgabe sowie der weiteren Leistungen und Gewinnabgabe nach dem Spielbankengesetz, einschließlich der Durchführung der Steueraufsicht.
		alle Berliner Finanzämter	8.3	Verwaltung der Steuern nach dem Rennwett- und Lotteriegesetz vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2065), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Mai 2022 (BGBl. I S. 752) geändert worden ist.
9	Zehlendorf	Steglitz	9.1	Einheitsbewertung, Feststellung der Grundsteuerwerte und Bedarfsbewertung sowie Verwaltung der Grundsteuer.

10	für Körperschaften I	Charlottenburg, Wilmersdorf	10.1	Besteuerung der in § 2 Absatz 2 Satz 1 Genannten, soweit sie nicht den Konzernunternehmen der unter den Nummern 11.3.1 bis 11.3.3, 12.3.1 bis 12.3.3 oder 13.2.1 bis 13.2.3.2 genannten Branchen zuzuordnen sind oder unmittelbar persönlich haftende Gesellschafter im Sinne des § 2 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 einer in § 2 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 genannten Kommanditgesellschaft sind, die unter die Nummern 10.2.2 bis 10.2.5 fällt.
		alle Berliner Finanzämter	10.2	Besteuerung – ausgenommen sind jeweils die Aufgaben im Zusammenhang mit der personenbezogenen Buchführung betreffend Ansprüche nach § 2 Absatz 1 Satz 2 (vergleiche Nummer 11.2) – der
			10.2.1	sonstigen juristischen Personen des privaten Rechts nach § 1 Absatz 1 Nummer 4 des Körperschaftsteuergesetzes sowie der nichtrechtsfähigen Vereine, Anstalten, Stiftungen und anderen Zweckvermögen des privaten Rechts nach § 1 Absatz 1 Nummer 5 des Körperschaftsteuergesetzes.
			10.2.2	Kreditinstitute im Sinne des Kreditwesengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1998 (BGBl. I S. 2776), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 411) geändert worden ist (alle Rechtsformen, insbesondere Körperschaften und Personengesellschaften), einschließlich Finanzdienstleistungsinstitute (§ 1 Absatz 1a des Kreditwesengesetzes), soweit diese körperschaftsteuerpflichtig sind, und einschließlich Wertpapierinstitute gemäß § 2 Absatz 1 des Wertpapierinstitutsgesetzes vom 12. Mai 2021 (BGBl. I S. 990), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 411) geändert worden ist, soweit diese körperschaftsteuerpflichtig sind.
			10.2.3	Investmentfonds im Sinne des Investmentsteuergesetzes vom 19. Juli 2016 (BGBl. I S. 1730), das zuletzt durch Artikel 25 des Gesetzes vom 27. März 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 108) geändert worden ist.
			10.2.4	Kapitalverwaltungsgesellschaften im Sinne des Kapitalanlagegesetzbuchs vom 4. Juli 2013 (BGBl. I S. 1981), das zuletzt durch Artikel 34 Absatz 20 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 411) geändert worden ist.
			10.2.5	Versicherungen im Sinne des Versicherungsaufsichtsgesetzes vom 1. April 2015 (BGBl. I S. 434), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. April 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 119) geändert worden ist (alle Rechtsformen, insbesondere Körperschaften und Personengesellschaften).
			10.2.6	nach § 5 Absatz 1 Nummer 3, 6 und 9 des Körperschaftsteuergesetzes steuerbefreiten Kapitalgesellschaften.
			10.2.7	REIT-Aktiengesellschaften und Vor-REITs im Sinne des REIT-Gesetzes vom 28. Mai 2007 (BGBl. I S. 914), das zuletzt durch Artikel 63 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436) geändert worden ist.

	alle Berliner Finanzämter	10.3	Besteuerung der unter § 2 Absatz 2 Satz 1 fallenden Konzernunternehmen der nachfolgend (Nummern 10.3.1 bis 10.3.3) genannten Konzerne im Sinne der §§ 13, 18 und 19 der Betriebsprüfungsordnung sowie der ihnen zuzurechnenden Betriebsstätten im Sinne des § 41 Absatz 2 des Einkommensteuergesetzes.	
		10.3.1	Konzerne, deren herrschendes oder einheitlich leitendes Unternehmen unter Nummer 10.1 oder 10.2.1 bis 10.2.7 fällt oder unabhängig von seiner Rechtsform unter die Nummern 10.1 oder 10.2.1 bis 10.2.7 fallen würde.	
		10.3.2	Konzerne, deren aus der Gruppe der in § 2 Absatz 2 Satz 1 Genannten wirtschaftlich bedeutendstes Unternehmen unter die Nummern 10.1 oder 10.2.1 bis 10.2.7 fällt, sofern das herrschende oder einheitlich leitende Unternehmen nicht in den Geltungsbereich dieser Verordnung fällt.	
		10.3.3	<p>Konzerne der Branchen</p> <ul style="list-style-type: none"> – Kreditinstitute im Sinne des Kreditwesengesetzes, – Kapitalanlagegesellschaften im Sinne des Investmentgesetzes vom 15. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2676), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Juli 2013 (BGBl. I S. 1981) geändert worden und am 22. Juli 2013 (BGBl. I S. 2149, 2164) außer Kraft getreten ist, und – Versicherungen im Sinne des Versicherungsaufsichtsgesetzes, <p>soweit diese nicht bereits unter die Nummern 10.3.1 oder 10.3.2 fallen.</p>	
	alle Berliner Finanzämter	10.4	Besteuerung der in	
		10.4.1	§ 2 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 Genannten, sofern sie unmittelbar persönlich haftende Gesellschafter einer in § 2 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 genannten Kommanditgesellschaft sind, soweit der im Handelsregister zuerst genannte unmittelbar persönlich haftende Gesellschafter im Sinne des § 2 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 den Nummern 10.1 bis 10.3.3 zuzuordnen ist, sofern die Kommanditgesellschaft nicht unter die Nummern 10.2.2 bis 10.2.4 fällt.	
		10.4.2	§ 2 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 genannten Kommanditgesellschaften, soweit der im Handelsregister zuerst genannte unmittelbar persönlich haftende Gesellschafter im Sinne des § 2 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 den Nummern 10.1 bis 10.3.3 zuzuordnen ist, sofern die Kommanditgesellschaft nicht unter die Nummern 10.2.2 bis 10.2.5 fällt.	
	alle Berliner Finanzämter	10.5	Besteuerung der in § 2 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 genannten Mitunternehmerschaft, soweit die Körperschaft im Sinne des § 1 Absatz 1 des Körperschaftsteuergesetzes den Nummern 10.1 bis 10.4.1 oder 10.6 zuzuordnen ist.	

		alle Berliner Finanzämter	10.6	Besteuerung der in § 2 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 Genannten, sofern sie unmittelbar persönlich haftende Gesellschafter einer in § 2 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 genannten Kommanditgesellschaft sind, sofern die Kommanditgesellschaft unter die Nummern 10.2.2 bis 10.2.5 fällt.
		alle Berliner Finanzämter	10.7	Wahrnehmung der Rechte des Landes Berlin an der Zerlegung der Körperschaftsteuer.
		Charlottenburg, Wilmersdorf	10.8	Anordnung und Durchführung von Umsatzsteuer-Sonderprüfungen.
		Charlottenburg, Wilmersdorf	10.9	Anordnung und Durchführung von Lohnsteuer-Außenprüfungen (einschließlich der Umsatzsteuer, soweit sie in Zusammenhang mit lohnsteuerrechtlichen Sachverhalten steht).
		Charlottenburg, Wilmersdorf	10.10	Verwaltung der Steuer nach dem Mindeststeuergesetz vom 21. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 397).
11	für Körperschaften II	Friedrichshain-Kreuzberg, Lichtenberg, Marzahn-Hellersdorf, Pankow/Weißensee, Prenzlauer Berg, Treptow-Köpenick	11.1	Besteuerung der in § 2 Absatz 2 Satz 1 Genannten, soweit sie nicht den Konzernunternehmen der Nummern 10.3.1 bis 10.3.3, 12.3.1 bis 12.3.3, 13.2.1 bis 13.2.3 oder den unter 10.2.2 bis 10.2.5 genannten Branchen zuzuordnen sind oder unmittelbar persönlich haftende Gesellschafter im Sinne des § 2 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 einer in § 2 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 genannten Kommanditgesellschaft sind, die unter die Nummern 10.2.2 bis 10.2.5 fällt.
		alle Berliner Finanzämter	11.2	Aufgaben im Zusammenhang mit der personenbezogenen Buchführung betreffend Ansprüche nach § 2 Absatz 1 Satz 2 in den Fällen der Nummern 10.2.1 bis 10.2.7, 12.2.1 bis 12.2.4, 12.6 sowie 12.7.
		alle Berliner Finanzämter	11.3	Besteuerung der unter § 2 Absatz 2 Satz 1 fallenden Konzernunternehmen der nachfolgend (Nummern 11.3.1 bis 11.3.3) genannten Konzerne im Sinne der §§ 13, 18 und 19 der Betriebsprüfungsordnung sowie der ihnen zuzurechnenden Betriebsstätten im Sinne des § 41 Absatz 2 des Einkommensteuergesetzes.
			11.3.1	Konzerne, deren herrschendes oder einheitlich leitendes Unternehmen unter Nummer 11.1 fällt oder unabhängig von seiner Rechtsform unter Nummer 11.1 fallen würde.
			11.3.2	Konzerne, deren aus der Gruppe der in § 2 Absatz 2 Satz 1 Genannten wirtschaftlich bedeutendstes Unternehmen unter Nummer 11.1 fällt, sofern das herrschende oder einheitlich leitende Unternehmen nicht in den Geltungsbereich dieser Verordnung fällt.

		11.3.3	Konzerne der Branchen <ul style="list-style-type: none"> – Mineralölverarbeitung (WZ 2008 Gruppe 19.2), Großhandel mit Mineralölproduktionsstätten (WZ 2008 Unterkategorie 46.71.2) und Einzelhandel mit Motorenkraftstoffen (WZ 2008 Gruppe 47.3), – Herstellung von chemischen Erzeugnissen (WZ 2008 Abteilung 20) und Herstellung von pharmazeutischen Erzeugnissen (WZ 2008 Abteilung 21), Großhandel mit pharmazeutischen, medizinischen und orthopädischen Erzeugnissen (WZ 2008 Klasse 46.46) und Großhandel mit chemischen Erzeugnissen (WZ 2008 Klasse 46.75) und – Energieversorgung (WZ 2008 Abteilung 35), <p>soweit diese nicht bereits unter die Nummern 11.3.1 oder 11.3.2 fallen.</p>
	alle Berliner Finanzämter	11.4	Besteuerung der in
		11.4.1	§ 2 Absatz 2 Satz 1 Genannten, sofern sie unmittelbar persönlich haftende Gesellschafter einer in § 2 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 genannten Kommanditgesellschaft sind, soweit der im Handelsregister zuerst genannte unmittelbar persönlich haftende Gesellschafter im Sinne des § 2 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 den Nummern 11.1 bis 11.3.3 zuzuordnen ist, sofern die Kommanditgesellschaft nicht unter die Nummern 10.2.2 bis 10.2.5 fällt.
		11.4.2	§ 2 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 genannten Kommanditgesellschaften, soweit der im Handelsregister zuerst genannte unmittelbar persönlich haftende Gesellschafter im Sinne des § 2 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 den Nummern 11.1 bis 11.3.3 zuzuordnen ist, sofern die Kommanditgesellschaft nicht unter die Nummern 10.2.2 bis 10.2.5 fällt.
	alle Berliner Finanzämter	11.5	Besteuerung der in § 2 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 genannten Mitunternehmerschaften, soweit die Körperschaft im Sinne des § 1 Absatz 1 des Körperschaftsteuergesetzes den Nummern 11.1 bis 11.4.1 zuzuordnen ist.
	Friedrichshain-Kreuzberg, Lichtenberg, Marzahn-Hellersdorf, Pankow/Weißensee, Prenzlauer Berg, Treptow-Köpenick	11.6	Anordnung und Durchführung von Umsatzsteuer-Sonderprüfungen.
	Friedrichshain-Kreuzberg, Lichtenberg, Marzahn-Hellersdorf, Pankow/Weißensee, Prenzlauer Berg, Treptow-Köpenick	11.7	Anordnung und Durchführung von Lohnsteuer-Außenprüfungen (einschließlich der Umsatzsteuer, soweit sie im Zusammenhang mit lohnsteuerrechtlichen Sachverhalten steht).

		Friedrichshain-Kreuzberg, Lichtenberg, Marzahn-Hellersdorf, Pankow/Weißensee, Prenzlauer Berg, Treptow-Köpenick	11.8	Verwaltung der Steuer nach dem Mindeststeuergesetz.
12	für Körperschaften III	Neukölln, Schöneberg, Spandau, Steglitz, Tempelhof, Zehlendorf	12.1	Besteuerung der in § 2 Absatz 2 Satz 1 Genannten, soweit sie nicht den Konzernunternehmen der unter den Nummern 10.3.1 bis 10.3.3, 11.3.1 bis 11.3.3 oder 13.2.1 bis 13.2.3.2 genannten Branchen zuzuordnen sind oder unmittelbar persönlich haftende Gesellschafter im Sinne des § 2 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 einer in § 2 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 genannten Kommanditgesellschaft sind, die unter die Nummern 10.2.2 bis 10.2.5 fällt.
		alle Berliner Finanzämter	12.2	Besteuerung der
			12.2.1	beschränkt Steuerpflichtigen (§ 2 Nummer 1 des Körperschaftsteuergesetzes, § 2 Absatz 1 Nummer 2 des Vermögensteuergesetzes), soweit auf Grund der in Nummer 15.3 genannten Rechtsverordnung keine besondere Zuständigkeit gilt; ausgenommen sind Konzernunternehmen der Nummern 10.3.1 bis 10.3.3, 11.3.1 bis 11.3.3 oder 13.2.1 bis 13.2.3.2 und Unternehmen, die den unter den Nummern 10.2.2 bis 10.2.5 genannten Branchen oder der Nummer 10.6 zuzuordnen sind, und jeweils die Aufgaben im Zusammenhang mit der personenbezogenen Buchführung betreffend Ansprüche nach § 2 Absatz 1 Satz 1 (vergleiche Nummer 11.2).
			12.2.2	Betriebe gewerblicher Art von juristischen Personen des öffentlichen Rechts (§ 1 Absatz 1 Nummer 6 des Körperschaftsteuergesetzes), soweit sie nicht den unter den Nummern 10.2.2 bis 10.2.5 genannten Branchen zuzuordnen sind, sowie der juristischen Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der Organisationseinheiten von Gebietskörperschaften im Sinne des § 18 Absatz 4f des Umsatzsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Februar 2005 (BGBl. I S. 386), das zuletzt durch Artikel 22 des Gesetzes vom 15. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 236) geändert worden ist – bei Gebietskörperschaften und deren Organisationseinheiten gilt dies nicht für die Verwaltung der Lohnsteuer –.
			12.2.3	Genossenschaften einschließlich der Europäischen Genossenschaften (§ 1 Absatz 1 Nummer 2 des Körperschaftsteuergesetzes); ausgenommen sind Konzernunternehmen der Nummern 10.3.1 bis 10.3.3, 11.3.1 bis 11.3.3 oder 13.2.1 bis 13.2.3.2 und Unternehmen, die den unter den Nummern 10.2.2 bis 10.2.5 genannten Branchen oder der Nummer 10.6 zuzuordnen sind, und jeweils die Aufgaben im Zusammenhang mit der personenbezogenen Buchführung betreffend Ansprüche nach § 2 Absatz 1 Satz 1 (vergleiche Nummer 11.2).

		12.2.4	Kapitalgesellschaften ausländischen Rechts sowie Europäische Gesellschaften im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 2157/2001 des Rates vom 8. Oktober 2001 über das Statut der Europäischen Gesellschaft (SE) (ABl. L 294 vom 10.11.2001, S. 1) und Europäische Genossenschaften im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1435/2003 des Rates vom 22. Juli 2003 über das Statut der Europäischen Genossenschaft (SCE) (ABl. L 207 vom 18.8.2003, S. 1) - die nicht in ein deutsches Handelsregister eingetragen sind -, die unbeschränkt körperschaftsteuerpflichtig sind; ausgenommen sind Konzernunternehmen der Nummern 10.3.1 bis 10.3.3, 11.3.1 bis 11.3.3 oder 13.2.1 bis 13.2.3.2 und Unternehmen, die den unter den Nummern 10.2.2 bis 10.2.5 genannten Branchen oder der Nummer 10.6 zuzuordnen sind, und jeweils die Aufgaben im Zusammenhang mit der personenbezogenen Buchführung betreffend Ansprüche nach § 2 Absatz 1 Satz 1 (vergleiche Nummer 11.2).
	alle Berliner Finanzämter	12.3	Besteuerung der unter § 2 Absatz 2 Satz 1 fallenden Konzernunternehmen der nachfolgend (Nummern 12.3.1 bis 12.3.3) genannten Konzerne im Sinne der §§ 13, 18 und 19 der Betriebspfprüfungsordnung sowie der ihnen zuzurechnenden Betriebsstätten im Sinne des § 41 Absatz 2 des Einkommensteuergesetzes.
		12.3.1	Konzerne, deren herrschendes oder einheitlich leitendes Unternehmen unter die Nummern 12.1 oder 12.2.1 bis 12.2.4 fällt oder unabhängig von seiner Rechtsform unter die Nummern 12.1 oder 12.2.1 bis 12.2.4 fallen würde.
		12.3.2	Konzerne, deren aus der Gruppe der in § 2 Absatz 2 Satz 1 Genannten wirtschaftlich bedeutendstes Unternehmen unter die Nummern 12.1 oder 12.2.1 bis 12.2.4 fällt, sofern das herrschende oder einheitlich leitende Unternehmen nicht in den Geltungsbereich dieser Verordnung fällt.
		12.3.3	<p>Konzerne der Branchen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Herstellung von Druckerzeugnissen, Vervielfältigung von bespielten Ton-, Bild- und Datenträgern (WZ 2008 Abteilung 18), - Herstellung von Kraftwagen und Kraftwagenteilen (WZ 2008 Abteilung 29), - Schienenfahrzeugbau (WZ 2008 Gruppe 30.2), - Landverkehr und Transport in Rohrfernleitungen (WZ 2008 Abteilung 49), - Verlagswesen (WZ 2008 Abteilung 58), - Herstellung, Verleih und Vertrieb von Filmen und Fernsehprogrammen; Kinos; Tonstudios und Verlegen von Musik (WZ 2008 Abteilung 59), - Rundfunkveranstalter (WZ 2008 Abteilung 60), - Rechts- und Steuerberater, Wirtschaftsprüfung (WZ 2008 Abteilung 69) und - Unternehmensberatung (WZ 2008 Klasse 70.22), <p>soweit diese nicht bereits unter die Nummern 12.3.1 oder 12.3.2 fallen.</p>

		alle Berliner Finanzämter	12.4	Besteuerung der in
			12.4.1	§ 2 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 Genannten, sofern sie unmittelbar persönlich haftende Gesellschafter einer in § 2 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 genannten Kommanditgesellschaft sind, soweit der im Handelsregister zuerst genannte unmittelbar persönlich haftende Gesellschafter im Sinne des § 2 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 den Nummern 12.1 bis 12.3.3 zuzuordnen ist, sofern die Kommanditgesellschaft nicht unter die Nummern 10.2.2 bis 10.2.5 fällt.
			12.4.2	§ 2 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 genannten Kommanditgesellschaften, soweit der im Handelsregister zuerst genannte unmittelbar persönlich haftende Gesellschafter im Sinne des § 2 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 den Nummern 12.1 bis 12.3.3 zuzuordnen ist, sofern die Kommanditgesellschaft nicht unter die Nummern 10.2.2 bis 10.2.5 fällt.
		alle Berliner Finanzämter	12.5	Besteuerung der in § 2 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 genannten Mitunternehmerschaft, soweit die Körperschaft im Sinne des § 1 Absatz 1 des Körperschaftsteuergesetzes den Nummern 12.1 bis 12.4.1 zuzuordnen ist.
		alle Berliner Finanzämter	12.6	Verwaltung der Umsatzsteuer der nicht im Inland ansässigen Unternehmer, soweit es sich um in § 2 Absatz 2 Satz 1 Genannte handelt und nicht eine Zuständigkeit nach den Nummern 10.2.2 bis 10.2.5 oder 12.2.1 gegeben ist – ausgenommen sind die Aufgaben im Zusammenhang mit der personenbezogenen Buchführung betreffend Ansprüche nach § 2 Absatz 1 Satz 2 (vergleiche Nummer 11.2) –; soweit auf Grund der in Nummer 15.3 Satz 1 genannten Rechtsverordnung keine besondere Zuständigkeit gilt.
		alle Berliner Finanzämter	12.7	Verwaltung der Lohnsteuer in den Fällen der grenzüberschreitenden Arbeitnehmerüberlassung nach § 38 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Einkommensteuergesetzes – ausgenommen sind die Aufgaben im Zusammenhang mit der personenbezogenen Buchführung betreffend Ansprüche nach § 2 Absatz 1 Satz 2 (vergleiche Nummer 11.2) –.
		für Fahndung und Strafsachen Berlin	12.8	Aufgaben im Zusammenhang mit der personenbezogenen Buchführung und Vollstreckung in Straf- und Bußgeldverfahren (vergleiche Nummer 14.2).
		Neukölln, Schöneberg, Spandau, Steglitz, Tempelhof, Zehlendorf	12.9	Anordnung und Durchführung von Umsatzsteuer-Sonderprüfungen.
		Neukölln, Schöneberg, Spandau, Steglitz, Tempelhof, Zehlendorf	12.10	Anordnung und Durchführung von Lohnsteuer-Außenprüfungen (einschließlich der Umsatzsteuer, soweit sie im Zusammenhang mit lohnsteuerrechtlichen Sachverhalten steht).

		Neukölln, Schöneberg, Spandau, Steglitz, Tempelhof, Zehlendorf	12.11	Verwaltung der Steuer nach dem Mindeststeuergesetz.
13	für Körperschaften IV	Mitte/ Tiergarten, Reinickendorf, Wedding	13.1	Besteuerung der in § 2 Absatz 2 Satz 1 Genannten, soweit sie nicht den Konzernunternehmen der unter den Nummern 10.3.1 bis 10.3.3, 11.3.1 bis 11.3.3 oder 12.3.1 bis 12.3.3 genannten Branchen zuzuordnen sind oder unmittelbar persönlich haftende Gesellschafter im Sinne des § 2 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 einer in § 2 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 genannten Kommanditgesellschaft sind, die unter die Nummern 10.2.2 bis 10.2.5 fällt.
		alle Berliner Finanzämter	13.2	Besteuerung der unter § 2 Absatz 2 Satz 1 fallenden Konzernunternehmen der nachfolgend (Nummern 13.2.1 bis 13.2.3.2) genannten Konzerne im Sinne der §§ 13, 18 und 19 der Betriebspflichtsordnung sowie der ihnen zuzurechnenden Betriebsstätten im Sinne des § 41 Absatz 2 des Einkommensteuergesetzes.
			13.2.1	Konzerne, deren herrschendes oder einheitlich leitendes Unternehmen unter Nummer 13.1 fällt oder unabhängig von seiner Rechtsform unter Nummer 13.1 fallen würde.
			13.2.2	Konzerne, deren aus der Gruppe der in § 2 Absatz 2 Satz 1 Genannten wirtschaftlich bedeutendstes Unternehmen unter die Nummer 13.1 fällt, sofern das herrschende oder einheitlich leitende Unternehmen nicht in den Geltungsbereich dieser Verordnung fällt.
			13.2.3	Konzerne
			13.2.3.1	<p>der Branchen</p> <ul style="list-style-type: none"> – Luftfahrt (WZ 2008 Abteilung 51), – Wasserversorgung (WZ 2008 Abteilung 36), – Herstellung von medizinischen Apparaten (WZ 2008 Klasse 32.50) und – Vermietung und Verpachtung von eigenen oder geleasten Grundstücken, Gebäuden und Wohnungen (WZ 2008 Gruppe 68.2), <p>soweit diese nicht bereits unter die Nummern 13.2.1 oder 13.2.2 fallen.</p>
			13.2.3.2	deren herrschendes oder einheitlich leitendes Unternehmen unter einer der folgenden Handelsregisternummern eingetragen ist:
		alle Berliner Finanzämter	13.3	<ul style="list-style-type: none"> – Amtsgericht Charlottenburg HRB 165662 B, – Amtsgericht Bonn HRB 4148.

			13.3.1	§ 2 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 Genannten, sofern sie unmittelbar persönlich haftende Gesellschafter einer in § 2 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 genannten Kommanditgesellschaften sind, soweit der im Handelsregister zuerst genannte unmittelbar persönlich haftende Gesellschafter im Sinne des § 2 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 den Nummern 13.1 bis 13.2.3.2 zuzuordnen ist, sofern die Kommanditgesellschaft nicht unter die Nummern 10.2.2 bis 10.2.5 fällt.
			13.3.2	§ 2 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 genannten Kommanditgesellschaften, soweit der im Handelsregister zuerst genannte unmittelbar persönlich haftende Gesellschafter im Sinne des § 2 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 den Nummern 13.1 bis 13.2.3.2 zuzuordnen ist, sofern die Kommanditgesellschaft nicht unter die Nummern 10.2.2 bis 10.2.5 fällt.
		alle Berliner Finanzämter	13.4	Besteuerung der in § 2 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 genannten Mitunternehmerschaft, soweit die Körperschaft im Sinne des § 1 Absatz 1 des Körperschaftsteuergesetzes den Nummern 13.1 bis 13.3.1 zuzuordnen ist.
		Mitte/ Tiergarten, Reinickendorf, Wedding	13.5	Anordnung und Durchführung von Umsatzsteuer-Sonderprüfungen.
		Mitte/ Tiergarten, Reinickendorf, Wedding	13.6	Anordnung und Durchführung von Lohnsteuer-Außenprüfungen (einschließlich der Umsatzsteuer, soweit sie im Zusammenhang mit lohnsteuerrechtlichen Sachverhalten steht).
		Mitte/ Tiergarten, Reinickendorf, Wedding	13.7	Verwaltung der Steuer nach dem Mindeststeuergesetz.
14	für Fahndung und Strafsachen Berlin	alle Berliner Finanzämter	14.1	Wahrnehmung der Aufgaben der Steuerfahndung.
		alle Berliner Finanzämter	14.2	Straf- und Bußgeldverfahren – ohne die Aufgaben im Zusammenhang mit der personenbezogenen Buchführung und Vollstreckung (vergleiche Nummer 12.8) – wegen
			14.2.1	Steuerstraftaten und Steuerordnungswidrigkeiten.
			14.2.2	Straftaten und Ordnungswidrigkeiten, auf die nach den in der Eingangsformel der Verordnung zitierten ermächtigenden Vorschriften die Bestimmungen des Achten Teils der Abgabenordnung Anwendung finden.

15	Berlin International	alle Berliner Finanzämter	15.1	Besteuerung der beschränkt steuerpflichtigen (§ 1 Absatz 4 des Einkommensteuergesetzes) und der zum Personenkreis des § 1 Absatz 3 Satz 1 des Einkommensteuergesetzes gehörenden natürlichen Personen sowie deren Einzelunternehmen, für die nach § 22 der Abgabenordnung ein Berliner Finanzamt zuständig wäre - dies gilt nicht für die Verwaltung der Lohnsteuer.
		alle Berliner Finanzämter	15.2	Besteuerung von Personengesellschaften, an denen ausschließlich beschränkt steuerpflichtige natürliche Personen im Sinne der Nummer 15.1 unmittelbar oder mittelbar im Sinne des § 179 Absatz 2 Satz 3 der Abgabenordnung beteiligt sind, soweit sich die Zuständigkeit nicht aus den Nummern 10.2.2, 10.2.3 oder 10.2.5 ergibt - dies gilt nicht für die Verwaltung der Lohnsteuer -.
		alle Berliner Finanzämter	15.3	Verwaltung der Umsatzsteuer im Ausland ansässiger Unternehmer im Rahmen der Zuständigkeit nach der Umsatzsteuerzuständigkeitsverordnung.
		alle Berliner Finanzämter	15.4	Besteuerung von Unternehmen, die Bauleistungen im Sinne des § 48 Absatz 1 Satz 3 des Einkommensteuergesetzes erbringen, wenn der Unternehmer seinen Wohnsitz oder das Unternehmen seine Geschäftsleitung oder seinen Sitz außerhalb des Geltungsbereichs des Gesetzes hat, sowie deren Arbeitnehmern, wenn diese ihren Wohnsitz im Ausland haben, soweit nach der Umsatzsteuerzuständigkeitsverordnung oder nach der Arbeitnehmer-Zuständigkeitsverordnung-Bau vom 30. August 2001 (BGBl. I S. 2267, 2269), die durch Artikel 62b des Gesetzes vom 8. Mai 2008 (BGBl. I S. 810) geändert worden ist, keine andere Finanzbehörde zuständig ist.

